



Corona – Mitgliederversammlungen und Vereinsheim-Vermietung

Die Inzidenzzahlen sind konstant im Sinkflug, die restriktiven Einschränkungen werden langsam gelockert – also bald auch in den Vereinen wieder das gewohnte Leben: Mitgliederversammlungen und Fachveranstaltungen in trauter Runde, das gewohnte Feierabendbier mit dem (Parzellen)Nachbarn auf der Terrasse, der beliebte Frühschoppen sonntagsmorgens im Vereinsheim - alles (bald) wieder möglich?

Ein Blick in die immer umfangreicher und komplexer werdenden Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg – die aktuellste ist vom 07.06.2021 - einschließlich des „Stufenplans für sichere Öffnungsschritte ab 7. Juni 2021“ (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) zeigt folgende Vorgaben:

Öffnungsstufe 1 - Inzidenz 5 Werkstage unter 100:

Auch nicht notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts ... wie Vereinen ... sind mit bis zu 100 Teilnehmenden im Freien und mit bis zu zehn Teilnehmenden in geschlossenen Räumen möglich, wobei grundsätzlich ein Hygienekonzept erforderlich ist, die Teilnehmeradressen dokumentiert und alle nicht genesenen oder geimpften Teilnehmer (Belegpflicht!) über einen tagesaktuellen negativen Corona-Test verfügen müssen.

Alle „Öffnungsschritte“ treten jeweils am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und werden zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt. Also unbedingt rechtzeitig vor der Planung aller „Aktivitäten“ beim örtlichen Ordnungsamt nachfragen, welchen „Schritt“ Ihre Heimatgemeinde bzw. Ihr Heimatkreis zuletzt gemacht hat ;-)

Öffnungsstufe 2 - Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter:

Vortrags- und Informationsveranstaltungen können im Freien mit bis zu 250 Teilnehmenden und in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 Teilnehmenden stattfinden.

Gremiensitzungen von juristischen Personen ... wie Vereinen sind mit bis zu 250 Teilnehmenden im Freien und mit bis zu 100 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen möglich.

Es gelten die bereits bei der Öffnungsstufe 1 beschriebenen Vorgaben.

Öffnungsstufe 3 - Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter:

Vortrags- und Informationsveranstaltungen können im Freien mit bis zu 500 Teilnehmenden und in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Teilnehmenden stattfinden.

Gremiensitzungen von juristischen Personen ... sind mit bis zu 500 Teilnehmenden im Freien und mit bis zu 250 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen möglich.

Auch hier gelten immer noch die bereits bei der Öffnungsstufe 1 beschriebenen Vorgaben.

Neue Stufe für Stadt- oder Landkreise, wenn die Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen unter 35 liegt:

Zusätzlich zur Öffnungsstufe 3 gilt folgendes:

Das Abhalten von Vortrags- und Informationsveranstaltungen im Freien ist mit bis zu 750 Besucherinnen und Besuchern gestattet.

Wichtig: Wegfall der Testpflicht für alle Einrichtungen und Aktivitäten der Öffnungsstufen 1 bis 3, sofern diese ausschließlich im Freien stattfinden/betrieben werden.

Damit sind jetzt hoffentlich alle Klarheiten endgültig beseitigt...

Auf einen Satz zusammengefasst:

Ohne Vorlage eines tagaktuellen Corona-Tests eines jeden nicht geimpften/genesenen Teilnehmers ist vor allem bei größeren Vereinen bis auf weiteres eine Mitgliederversammlung in Präsenzform – also in trauter Runde – nur im Freien und ab einer 5-Tages-Inzidenz von unter 35 möglich.

Hierzu folgende Handlungsempfehlungen, falls eine Versammlung nicht mehr aufgeschoben werden kann:

Sicherheitshalber die Veranstaltung beim Ordnungsamt anmelden.

Zur Personenzahlbegrenzung zu Mitgliederversammlungen nur die Mitglieder selbst einladen und zulassen, dasselbe gilt analog für Pächtersammlungen.

Nur Einzelbestuhlung – am besten bringt jeder Teilnehmer seine eigene Sitzgelegenheit mit – und mit einem allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 2 m („Stellplätze“ markieren).

Bitte nach Möglichkeit die Windrichtung beachten.

Registrieren der Teilnehmer bei Betreten der Versammlungsfläche (genügend desinfizierte Schreibgeräte vorhalten!), Zugangsweg und Abstände für eine mögliche „Schlangenbildung“ markieren.

Maskenpflicht im Zugangsbereich sowie auf der Versammlungsflächen bis zum Erreichen/ab dem Verlassen des Sitzplatzes.

Bitte in die Einladung aufnehmen und ggf. auch als Aushang im Eingangsbereich gut sichtbar anbringen:

Der Verein bemüht sich, jede Gefahr und jedes Risiko nach bestem Wissen und Gewissen zu vermeiden. Die Einhaltung der Hygienevorgaben ist Pflicht für alle Personen.

Jedoch erfolgt jede Teilnahme an einer unserer Veranstaltungen / jede Nutzung unserer Vereinseinrichtungen absolut freiwillig und ohne Verpflichtung, sowie immer und ausschließlich auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko.

Teilnehmende / die Vereinseinrichtungen nutzende Personen, die eine Gefährdung wahrnehmen, sind verpflichtet, diese umgehend der Versammlungsleitung / dem Vereinsvorstand zu melden.

Mit der Teilnahme an einer Veranstaltung / Nutzung einer Einrichtung bestätigt jede teilnehmende Person ausdrücklich, diesen Hinweis erhalten, gelesen und verstanden zu haben sowie dessen Vorgaben einzuhalten.

Besondere Beachtung erfordert hier der Datenschutz:

Da bei einer Versammlung im Freien mithörende „Zaungäste“ nie ausgeschlossen werden können, dürfen keine „persönlichkeitsrelevanten“ Themen besprochen werden wie z.B. der Ausschluss eines Mitgliedes oder ein Kündigungsverfahren eines Pächters!!!

Auch sollten Rechenschafts- und Kassenberichte sowie Entlastungen auf „normale Zeiten“ verschoben werden.

An dieser Stelle noch ein paar Worte zu Corona:

Es hat sich in der Vergangenheit schon mehrmals gezeigt, dass sich das Corona-Virus nicht nach (politischen) Vorgaben oder „Meinungen“ richtet, sondern seinen ihm naturgegebenen Weg geht - drastisch formuliert: jede sich bietende geplante oder der Nachlässigkeit geschuldete Gelegenheit dazu nutzt, um sich wieder verstärkt zu vermehren.

Und da es ebenso erwiesen ist, dass auch Genesene erneut oder Geimpfte trotzdem erkranken können – und das teilweise symptomlos, was besonders kritisch ist - sollte trotz des „Pieksers“ weiterhin unbedingt das Abstandsgebot beachtet werden, da das Einhalten eines ausreichenden Sicherheitsabstandes die einfachste und wirksamste infektionsvorbeugende Maßnahme ist.

Und da auf Versammlungen meist viel geredet und engagiert diskutiert wird, ist eine Versammlung im Freien sofern möglich als risikoloser immer einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen (häufiges Lüften!) vorzuziehen.

Virtuelle Versammlungen und schriftliche Beschlussfassungen

Diese werden zwar häufig als „Allheilmittel“ angepriesen, aber auch hier steckt der Teufel im Detail:

Zuerst ein Nachtrag zu den **Virtuellen Versammlungen**, deren Voraussetzungen wir schon in unserem letzten Rundbrief „Corona und kein Ende – Wahlen“ vom 14.01.2021 geschildert haben:

Nach dem neuen Absatz (3a) des § 5 des *Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht* gilt ab dem 28.02.2021, dass die in den Absätzen 2 und 3 eröffneten Möglichkeiten der virtuellen und schriftlichen Beschlussfassung nicht nur für Mitgliederversammlungen, sondern nun auch für alle beschließenden Vereinsorgane (Vorstand, Beirat, Pächterversammlung) gilt.

Hier der Link zum vollständigen Gesetzestext:

<https://www.gesetze-im-internet.de/gesruacovbekg/BJNR057000020.html>

Aber nun zu den „teuflischen Details“:

Zum Einladungsmodus gibt es keine besonderen Vorgaben, d.h. es gelten die in der Satzung für Präsenzversammlungen geltenden Bestimmungen.

Es muss jedoch durch die Verwendung eines geschützten Zugangsschlüssels gesichert sein, dass sich nur Mitglieder einwählen können.

Voraussetzung ist natürlich ein stabil laufendes Programm, das auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen muss – Vorsicht bei Anbietern, die ihre Daten außerhalb der EU verarbeiten!

Bei Abstimmungen muss – sofern diese nicht bei wenigen Teilnehmern (Vorstands-/Beiratssitzungen) „visuell kontrolliert“ werden können – eine Abstimmungssoftware verwendet werden, die vor Missbrauch geschützt ist.

Es empfiehlt sich, die Versammlung mit vorheriger (!) Zustimmung aller Beteiligten aufzuzeichnen, damit die Beschlussfassungen rechtssicher dokumentiert sind.

Abgestimmt werden kann über alles, was gemäß Satzung auch in einer Präsenz-Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

Teilnehmer, die nicht virtuell abstimmen möchten/können, müssen ihre Entscheidung schriftlich vor (!) der Virtuellen Mitgliederversammlung dem Verein zukommen lassen, was natürlich die Frage nach der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung aufwirft, denn der Sinn und Zweck einer Versammlung ist ja die Möglichkeit, sich vor der Beschlussfassung umfassend informieren und Argumente austauschen, um dann qualifiziert abstimmen zu können.

Dasselbe Problem stellt sich natürlich bei Wahlen, denn falls sich während der Virtuellen Mitgliederversammlung noch ein Kandidat spontan meldet, kann dieser eigentlich nicht mehr gewählt werden, da er ja den schriftlich Abstimmenden gar nicht bekannt war.

Wie Sie sehen, empfiehlt sich eine virtuelle Versammlung mit Beschlussfassung nur bei einem sehr kleinen Teilnehmerkreis und wenn wirklich alle digital abstimmen können.

Daher raten wir, Versammlungen dieser Art auf Mitglieder- und Pächterebene nur zur Information und Meinungsbildung zu nutzen und alle Beschlussfassungen nur schriftlich vorzunehmen.

Aber auch die **schriftliche Beschlussfassung** hat ihre Klippen, an denen sie scheitern und damit rechtsunwirksam werden kann:

Erstens müssen alle Mitglieder bzw. Stimmberechtigten entsprechend informiert werden, wobei der Gesetzgeber die „Form“, also Schrift- (Brief mit Zustellung) oder Textform (e-mail) zwar dem Verein überlässt, aber gleichzeitig einfordert, dass alle (!) Abstimmungsberechtigten informiert werden – was im Ernstfall auch nachvollziehbar sein muss – und das ist per „klassischem“ Papierbrief einfach sicherer. Bei e-mails daher entweder die Lesebestätigungs-Funktion aktivieren oder um eine kurze formlose „Ich-habe-erhalten-Antwort“ bitten.

Zweitens muss sichergestellt sein, dass auch nur die Abstimmungsberechtigten ihre Stimme abgeben – und das ist am einfachsten mit einer „persönlichen Abstimmung“ möglich, d.h. die Stimmzettel werden mit dem Namen des Abstimmungsberechtigten versehen – was bei den gängigen Textverarbeitungsprogrammen mit der „Serienbrieffunktion“ ja problemlos möglich ist – und der Abstimmungsberechtigte unterschreibt, dass er persönlich seinen Stimmzettel ausgefüllt hat.

Die Verwendung eines besonderen Papiers, eines Wasserzeichens oder einer Prägung erhöht zusätzlich die Fälschungssicherheit.

Weitere Informationen dazu finden Sie demnächst auf unserer Homepage unter „Funktionäre“ – „Vereinsarbeit“ – „Wahlen“.

Soll wie bei politischen Wahlen anonym abgestimmt werden, wird das Ganze einiges komplizierter, denn es muss wie bei der politischen Briefwahl zusätzlich eine „Stimmkarte“ als Missbrauchsschutz eingesetzt werden, d.h. neben dem Stimmzettel in einem „neutralen“ verschlossenen Umschlag muss auch der Wahlschein, auf dem zumindest Name und Mitglieds-/Parzellennummer vermerkt sind, mit in den Rückumschlag an den Verein. Auch die „Stimmkarte“ sollte möglichst fälschungssicher sein.

Damit die schriftliche Beschlussfassung überhaupt gültig ist, müssen mindestens 50 % der Abstimmungsberechtigten innerhalb der vom Verein zu setzenden Frist (Vorschlag: 2 Wochen, aber mit genauer Datumsangabe!) ihre Stimme abgeben.

Ist das der Fall, entscheidet die satzungsgemäße Mehrheit über den „Ausgang“, wird die 50%-Rücklaufquote jedoch nicht erreicht, ist die gesamte Beschlussfassung ungeachtet ihres Ergebnisses ungültig.

Weitere Informationen zu schriftlichen Beschlussfassungen und Wahlen finden Sie in unserem Corona-Rundbrief vom 14.01.2021.

Vermieten des Vereinsheims an Mitglieder

Nach nun schon mehr als einem Jahr ohne zusätzliche Einnahmequellen wird die finanzielle Situation für viele Vereine allmählich knapp und daher versuchen sie, alle in der „Vor-Pandemie-Zeit“ möglichen Einnahmequellen so schnell wie möglich wieder sprudeln zu lassen.

Eine davon ist die Vermietung des Vereinsheims für private Feierlichkeiten an Mitglieder, die derzeit unter folgenden von uns empfohlenen Rahmenbedingungen möglich ist, die zur Absicherung des Vereins unbedingt in den schriftlichen Pachtvertrag aufgenommen werden müssen:

- ▶ Der Verein stellt dem Mieter ausdrücklich nur die Räumlichkeiten und die Infrastruktur (Versammlungsraum, Küche, WC, Mobiliar, Geschirr, ...) in (haushalts)üblichem Reinigungszustand zur Verfügung. Darüberhinaus übernimmt er keine Haftung für deren hygienischen Zustand. Auch die Erstellung des Hygieneplanes ist Sache des Mieters. Falls für das Vereinsheim schon ein von der Behörde genehmigter Hygieneplan vorliegt, kann dieser natürlich dem Mieter ausgehändigt werden, der den Empfang, das Verstehen und auch Umsetzen des Hygieneplanes per Unterschrift bestätigt ;-)
- ▶ Sofern eine Anmeldung der Veranstaltung beim zuständigen Ordnungsamt nach der jeweils aktuellen Corona-Verordnung erforderlich ist, verpflichtet sich der Mieter, diese vorzunehmen.
- ▶ Für die Einhaltung sämtlicher Pflichten wie z.B. der Testpflicht nach der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sowie für die Reinigung und Desinfektion sämtlicher genutzter Flächen, Einrichtungsgegenständen und der Ausstattung ist der Mieter verantwortlich, ebenso wie auch für die Zurverfügungstellung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Handtüchern, etc.
- ▶ Ebenso ist der Mieter verantwortlich für die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen auch außerhalb des Vereinsheimes sowie auf den Zugangs- und Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlage.

Bitte vor und nach der Veranstaltung eine Kontrollbegehung am besten zusammen mit dem Mieter durchführen.

Zum Thema **Toilettenöffnung**, zu dem immer noch vereinzelt Anfragen eingehen, verweisen wir Sie auf unseren letzten Rundbrief vom 26. März 2021, damit dieses Schreiben nicht noch länger werden muss.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rundbriefes (15.06.2021) in Baden-Württemberg nur noch 2 Landkreise Inzidenzwerte über 50 und noch 2 zwischen 35 und 50 aufwiesen, sind bzw. werden in den meisten Regionen nun Versammlungen im Freien ohne große Einschränkungen möglich - die restlichen Regionen werden angesichts der stetig fallenden Inzidenzwerte auch bald nachziehen.

Und weil sich zudem das Wetter laut Vorhersage ja noch in dieser Woche „jahreszeitengerecht“ entwickeln soll, sehen wir nun dem Sommer relativ gelassen entgegen, möchten Sie aber ausdrücklich bitten, die „neue Freiheit“ verantwortungsbewusst zu genießen.

Klaus Otto
Präsident

RA Ralf Bernd Herden
Vertrauensanwalt

Sachstand: 15. Juni 2021, 12.30 Uhr

Dieser allgemeine Hinweis stellt keine Rechtsberatung dar, er dient ausschließlich der allgemeinen Information. Bei entsprechenden, individuellen Fragen ist eine persönliche Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt unerlässlich.